

19.04.96**Empfehlungen**
der Ausschüsse**K**zu **Punkt** der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Der Ausschuß für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes in folgender Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

'Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG)

A. Zielsetzung

Im sog. "Eckwertepapier" der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des bildungspolitischen Spitzengesprächs 1993 werden verschiedene Maßnahmen zur Steigerung der Autonomie- und Eigenverantwortung der Hochschulen vorgesehen. In vielen Ländern wurden inzwischen umfassende Vorschläge zur Verwirklichung dieser Maßnahmen entwickelt, vielfach auch schon umgesetzt. Eine Reihe von Vorschlägen scheitert aber derzeit daran, daß das Hochschulrahmengesetz in vielen Bereichen rechtliche Grenzen setzt, die den neuen Vorschlägen entgegenstehen.

Ausgeliefert am 22. APR. 1996

B. Lösung

Durch die Einfügung einer "Erprobungsklausel" sollen die Länder in die Lage versetzt werden, schon vor einer größeren Änderung des Hochschulrahmengesetzes einige der Vorschläge, insbesondere im Bereich der Hochschulleitungsstrukturen, zu erproben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Unmittelbare Kosten entstehen nicht.

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG)
vom.....

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Nach § 73 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078) geändert worden ist, wird folgender § 73a eingefügt:

"§ 73a

Erprobungsklausel

Zur Erprobung alternativer Modelle bei der Organisation und Verwaltung der Hochschule können die Länder in ihren Hochschulgesetzen von den Vorschriften der §§ 60 bis 66 dieses Gesetzes abweichende Regelungen treffen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Unter der Überschrift "Mehr Autonomie und Eigenverantwortung" wird im "Eckwertepapier" der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des bildungspolitischen Spitzengesprächs 1993 eine Verlagerung von Entscheidungskompetenzen vom Staat auf die Hochschulen (Deregulierung; Funktionalreform), eine Stärkung der Hochschulleitung und eine Verbesserung des Hochschulmanagements sowie die Entwicklung entsprechender Modelle verlangt. Außerdem wird gefordert die Stärkung der Leitung der Fachbereiche/Fakultäten und der Stellung der Dekane im Hinblick auf die Organisation des Studiums, den Einsatz der Hochschullehrer in der Lehre (insbesondere Erfüllung der Lehrdeputate) und die Verteilung zusätzlicher Mittel sowie mehr Selbständigkeit und Flexibilität der Hochschulen in der Mittelverwendung und Prüfung der Einführung von Globalhaushalten.

In These 10 der 10 Thesen zur Hochschulpolitik des Wissenschaftsrates vom 22.1.1993 heißt es: "Der Erfolg der vorgeschlagenen Reformmaßnahmen ist davon abhängig, daß die Hochschulen in die Lage versetzt werden, die Reformziele aufzugreifen und autonom umzusetzen. Dies setzt handlungsfähige Hochschulen voraus, denen durch schrittweise Globalisierung der Haushalte und Deregulierung des Haushaltsvollzugs mehr Budget-Souveränität eingeräumt werden sollte. Hoch-

schulautonomie und Eigenverantwortlichkeit verlangen nach einem entscheidungsfähigen Hochschulmanagement, vor allem nach einer Stärkung der Dekane."

Die Forderung nach einem leistungsfähigen Hochschulmanagement und einer Stärkung der Leitungsstrukturen findet sich daneben in zahlreichen Publikationen anderer öffentlicher Institutionen.

Einige Länder haben diese Forderungen aufgegriffen und intensive Vorbereitungen für Verbesserungen im Bereich der Hochschulleitungsstrukturen getroffen, teilweise auch schon entsprechende Maßnahmen umgesetzt, soweit dies unter den derzeitigen rechtlichen Voraussetzungen möglich war.

Die Umsetzung weiterer Vorschläge scheitert an den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes, z.B.:

- Stärkung der Hochschulautonomie durch eigenverantwortliche Entscheidung bei Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie über Hochschulprüfungsordnungen
- Wahl des Rektors durch einen erweiterten Senat oder Konvent unter Verzicht auf eine Bestellung durch eine nach Landesrecht zuständige Stelle
- Einrichtung eines kollegialen Dekanats
- Abwahlmöglichkeit von Rektor/Prorektor.

Die Formulierung als neuer § 73a HRG wurde gewählt, weil die "Erprobungsklausel" in innerem Zusammenhang zu § 73 HRG steht, andererseits aber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine eigenständige Vorschrift erfordert.'